

**Bundesgesetz  
über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige  
(Ausweisgesetz, AwG)  
(Bezug nicht biometrischer Identitätskarten  
bei der Wohnsitzgemeinde)**

**Änderung vom 17. Juni 2011**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 4. Februar 2011<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Februar 2011<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2<sup>ter</sup> zweiter Satz*

<sup>2ter</sup> ... Er stellt sicher, dass auch eine Identitätskarte ohne Chip beantragt werden kann.

*Art. 4a* Antrag auf Identitätskarte bei der Wohnsitzgemeinde

<sup>1</sup> Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden ermächtigen, Anträge auf die Ausstellung von Identitätskarten ohne Chip entgegenzunehmen. In diesem Fall ist die von den Kantonen bezeichnete verantwortliche Stelle gemäss Artikel 4 Absatz 1 die ausstellende Behörde, die verantwortlich für die Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Kantonen die Befugnis einräumen, die Wohnsitzgemeinden zu ermächtigen, auch Anträge für andere Typen von Identitätskarten entgegenzunehmen.

1 BBl 2011 2277

2 BBl 2011 2291

3 SR 143.1

*Art. 5 Abs. 2 Bst. b und d*

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zum Antrags- und Ausstellungsverfahren, namentlich betreffend:

- b. die Anforderungen an die ausstellenden Behörden und, was die Beantragung von Identitätskarten betrifft, die Anforderungen an die Wohnsitzgemeinden;
- d. die Art und Weise, wie Wohnsitzgemeinden Anträge für Identitätskarten entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten.

*Art. 6 Abs. 1 und 1bis*

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinden prüfen die Anträge für Identitätskarten, einschliesslich der geltend gemachten Identität, und leiten diese an die ausstellende Behörde des Kantons weiter.

<sup>1bis</sup> Die ausstellende Behörde prüft, ob die Angaben auf den bei ihr eingegangenen und von ihr entgegengenommenen Anträgen korrekt und vollständig sind, und überprüft die geltend gemachte Identität.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2012 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2011<sup>4</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2011